



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
Beschluss**

Geschäftszeichen:

8 W 191/07

315 O 588/07

In dem Rechtsstreit

S..... W..... GbR,
vertreten durch den Geschäftsführer Daniel S.....,
.....,
..... Berlin

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt,
..... Berlin
.....

g e g e n

Daniel S.....,
.....
..... Anklam

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte,
..... Anklam
.....

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **8. Zivilsenat**,
am 26. September 2007 durch die Richter

Ruhe, Prof. Dr. Peters, Lemke:

Tie

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 15, vom 16.08.2007 abgeändert:

Die von dem Antragsgegner an die Antragstellerin zu erstattenden Kosten werden auf Euro 287,80 nebst einer Verzinsung von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.07.2007 festgesetzt.

Der weitergehende Antrag auf Kostenfestsetzung wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde trägt die Antragstellerin nach einem Beschwerdewert von Euro 267,80.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin nahm den Antragsgegner im Wege eines einstweiligen Verfügungsverfahrens auf Unterlassung in Anspruch. Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin forderte bereits außergerichtlich die Abgabe einer Unterlassungserklärung vom Antragsgegner. Durch Beschluss des Landgerichts vom 02.07.2007 wurde die Unterlassungsverfügung antragsgemäß erlassen, sowie dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 16.08.2007 wurden Euro 555,60 festgesetzt. Damit hat das Landgericht vollen Umfanges dem Antrag des Antragstellers auf Kostenfestsetzung vom 19.07.2007 entsprochen, in dem dieser nach einem Gegenstandswert von 7.500,00 Euro die Festsetzung einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Ziff. 2400 VV RVG in Höhe 535,60 und eine Auslagenpauschale nach Ziff. 7200 VV RVG beantragt hatte.

Gegen den am 20.08.2008 zugestellten Kostenfestsetzungsbeschluss wendet sich der Antragsgegner mit seiner sofortigen Beschwerde vom 28.08.2007. Er verweist darauf, dass die Antragstellerin es unterlassen habe, die hälftige Geschäftsgebühr anzurechnen.

Die Antragstellerin tritt der von dem Antragsgegner vertretenen Auffassung entgegen und trägt vor, der Antragsgegner habe bislang keinerlei Zahlungen geleistet.

Das Landgericht hat der sofortigen Beschwerde unter Hinweis auf den Beschluss des Kammergerichts vom 17.07.2007 (Az.: 1 W 256/07) nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die gemäß § 11 Abs. 1 RVG, §§ 104 Abs. 3 Satz 1, 567 Abs. 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Antragsgegners hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Teil 3 VV RVG wird eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2004–2003 zur Hälfte, aber höchstens mit 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist eindeutig, aus ihr ergibt sich, dass die Verfahrensgebühr und nicht die Geschäftsgebühr zu kürzen ist. Von der wörtlichen Anwendung des Gesetzes geht auch der BGH in seinem Urteil vom 14.03.2007, Az.: VIII ZR 184/06 aus. Der Senat schließt sich dieser Auffassung an. Der bisherigen Praxis, eine vorprozessual entstandene Geschäftsgebühr in lediglich verringertem Umfang geltend zu machen und zur Kostenfestsetzung die unverminderte Verfahrensgebühr anzumelden, hat der BGH mit der vorgenannten Entscheidung die Grundlage entzogen (Dr. Thomas P. Streppel, Die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr, in: MDR 2007, 929 ff.; weiterführend: Enders, Geltendmachung der Geschäftsgebühr gegenüber dem Gegner unter Berücksichtigung der neuen BGH-Rechtsprechung, in: JurBüro 2007, 337 ff.; Bischof, Geschäftsgebühr und nachfolgender Prozess, in: JurBüro 2007, 341 ff.).

Ist die Geschäftsgebühr - wie im vorliegenden Fall – entstanden, ist sie auch nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 VV RVG hälftig auf die gerichtliche Verfahrensgebühr anzurechnen und demzufolge auch nur zur Hälfte festzusetzen. Dabei genügt die bloße Entstehung der Geschäftsgebühr, auf ihren Ausgleich durch den Gegner kommt es dabei gerade nicht an. Für die gegenteilige Auffassung der Antragstellerin, dass eine Anrechnung der Geschäftsgebühr nur in den Fällen stattzufinden habe, wenn diese auch Gegenstand des Verfahrens gewesen sei, findet sich im Gesetz keine Stütze.

Das Beschwerdegericht vermag sich wegen des eindeutigen Gesetzeswortlautes auch nicht der anderweitigen Auffassung des Kammergerichts (KG, B. v. 17.07.2007, Az.: 1 W 256/07) anzuschließen, welches die Meinung vertritt, dass eine Anrechnung nur dann zu erfolgen habe, wenn die Geschäftsgebühr bereits tituliert oder bezahlt sei.

Dass die Antragstellerin die falsche Ziffer des RVG (Nr. 2400 statt 3100 VV RVG) in seinem Kostenfestsetzungsantrag aufgeführt hat, ist unschädlich, da insoweit – aus den Umständen des Verfahrens – hier ganz offensichtlich eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG

beantragt werden sollte, nicht jedoch eine Geschäftsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten (Nr. 2400 VV RVG).

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen, weil die Sache grundsätzliche Bedeutung hat, § 574 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Ruhe

Peters

Lemke